

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AktivistA“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist ein nicht eingetragener Verein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

AktivistA möchte die Allgemeinbevölkerung über Asexualität , das asexuelle Spektrum und die Lebensrealitäten asexueller Menschen informieren. Da asexuelle Gemeinschaften Konzepte diskutieren, die für die Allgemeinbevölkerung interessant sind, will der Verein diese Konzepte in die Öffentlichkeit tragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem der Verein Informationsmaterial in gedruckter sowie elektronischer Form erstellt und bereitstellt, Vorträge anbietet und Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form leistet.

Der Verein stellt das Informationsmaterial teils kostenlos, teils kostenpflichtig zur Verfügung. Wenn Materialien kostenpflichtig bereitgestellt werden, sind die Erlöse ausschließlich für die Vereinsarbeit zu verwenden.

Außerdem soll der Verein Personen und Organisationen ideell unterstützen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, die aber Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks leisten wollen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder, die freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei einer Ablehnung teilt der Vorstand dem*der Antragstellenden eine Begründung mit. Gegen die Ablehnung steht dem*der Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des*der Kassenprüfer*in,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl eines*r Kassenprüfer*in,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

AktivistA

Verein zur Sichtbarmachung von Asexualität

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Di*er Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine*n besondere*n Versammlungsleiter*in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und den Vereinsmitgliedern in mindestens elektronischer Form zur Einsichtnahme vorgelegt. Änderungen nach Einsprüchen nimmt di*er Schriftführer*in oder dessen Vertretung vor. Die endgültige Fassung des Protokolls wird den Vereinsmitgliedern in mindestens elektronischer Form zugänglich gemacht, ein Ausdruck wird von di*er Schriftführer*in oder deren*dessen Vertretung unterschrieben aufbewahrt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein*e Vorsitzende*r
- ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r
- ein*e Schatzmeister*in
- ein*e Schriftführer*in
- ein*e Medienreferent*in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Posten des*der Schatzmeister*in kann unbesetzt bleiben, wenn sich keine geeignete Person zur Wahl stellt. Ist dies der Fall, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion des*der Schatzmeister*in wahr.

Der Posten des*der Schriftführers*in kann unbesetzt bleiben, wenn sich keine geeignete Person zur Wahl stellt. Ist dies der Fall, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion des*der Schriftführer*in wahr.

Der Posten des*der Medienreferent*in kann unbesetzt bleiben, wenn sich keine geeignete Person zur Wahl stellt. Ist dies der Fall, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion des*der Medienreferent*in wahr.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind di*er erste Vorsitzende, di*er stellvertretende Vorsitzende, di*er Schatzmeister*in, di*er Schriftführer*in und di*er Medienreferent*in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind – auch per Telekonferenz – oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und dem gesamten Verein mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner*ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bemüht sich, die Mitglieder bei wichtigen Entscheidungen einzubeziehen, besonders, was die Präsentation des Vereins nach außen und Begriffsbestimmungen angeht.

Dazu wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Ein Projektteam aus Freiwilligen erarbeitet einen oder mehrere Vorschläge. Das Projektteam kann auch aus einer Person bestehen.
2. Das Projektteam stellt die Vorschläge in elektronischer Form zur Diskussion, mit einem Zeitlimit, das den Mitgliedern erlaubt, sich zu äußern.
3. Bei mehreren gleichwertigen Varianten werden alle Mitglieder abschließend zu einer Online-Abstimmung eingeladen. Es wird ein Zeitfenster von mindestens zwei Wochen gelassen.
4. Bei einem Patt entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Dieses kommt insbesondere zum Tragen, sofern das Ergebnis der Abstimmung dem Vereinszweck widerspricht, den Verein finanziell überlasten würde, oder für den Vorstand haftungsrechtliche Konsequenzen hätte.

§ 12 Kassenprüfer*in

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Di*er Kassenprüfer*in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

AktivistA
Verein zur Sichtbarmachung von Asexualität

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 03. April 2016 beschlossen.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt (Unterschrift, Vorname und Name in Druckbuchstaben):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____